

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Dorendorf (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Hochwasserschutz Untere Mittelelbe: Wurden alle erforderlichen Maßnahmen realisiert?**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Dorendorf (CDU), eingegangen am 04.04.2024 - Drs. 19/3969, an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 08.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Jahr 2007 wurde der Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe vorgelegt. Er benennt Maßnahmen zur Minderung von Schadensrisiken und erforderliche Baumaßnahmen.

Als Maßnahmen zur Minderung von Schadensrisiken nennt der Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe u. a.:

- die konsequente Reduzierung der Verbuschung auf Bühnen, in Bühnenfeldern sowie im Elbvorland,
- eine Eisbrecherflotte, die im Falle von Eishochwasser eingesetzt werden kann,
- das Legen von Deckwerk am Deichfuß in gefährdeten Lagen, etwa in Kurven.

Als erforderliche Baumaßnahmen wurden u. a. genannt:

- für den Dannenberger Deich- und Wasserverband: Bau einer Berme mit Deichverteidigungsweg zwischen dem Dannenberger Deich- und Wasserverband und dem Jeetzeldeichverband,
- für den Gartower Deich- und Wasserverband: Erhöhung, Verstärkung und zum Teil Verlegung des rechten Seegerückstaudeiches von der Landesgrenze bis Quarnstedt; Herstellung eines Deichverteidigungswegs bis Quarnstedt; Anpassung eines Deichabschnitts bei Restorf; Ausbau des linken Seegedeiches zwischen Nienwalde und Gartow,
- für den Wasser- und Bodenverband Laascher Insel: Bau eines neuen Deichs mit teilweise neuer Linienführung,
- für den Jeetzeldeichverband: Bau eines Deichverteidigungsweges auf beiden Seiten an den Deichen der Jeetzel,
- für den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband: Erhöhung und Verstärkung des Deichabschnitts von Neu Garge bis zur Landesgrenze; Ausbau des linken und rechten Krankedeichs, des linken Sudedeichs und des linken Rögnitzdeichs.

Seit Veröffentlichung des Hochwasserschutzplans Untere Mittelelbe kam es zu weiteren Hochwasserereignissen an der Elbe, so namentlich im Jahr 2013. Das Weihnachtshochwasser 2023 hat vor allem in den Nebenflüssen der Elbe zu einem erheblichen Anstieg der Wasserstände geführt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe aus dem Jahr 2007 wurde aufgrund der vorangegangenen Hochwasserereignisse u. a. aufgrund des Hochwassers im Jahr 2002 erstellt und zeigt die

damaligen wesentlichen Handlungsbedarfe zur Anpassung des Hochwasserschutzes an der unteren Mittelelbe inkl. der Nebengewässer auf. Da neben den technischen und finanziellen Planungsgrundlagen auch entsprechende Fördergelder z. B. über den Elbeaufbaufonds I in ausreichender Höhe bereitgestellt wurden, und viele rechtliche Restriktionen noch besser als gegenwärtig händelbar waren, konnten die im Hochwasserschutzplan aufgeführten Maßnahmen relativ zeitnah und bis auf wenige Ausnahmen vollständig bis Ende des Jahres 2019 umgesetzt werden.

**1. Wann wurde gegebenenfalls die im Jahr 2007 für notwendig erachtete Beseitigung der Verbuschung auf Buhnen, in Buhnenfeldern sowie im Elbvorland durchgeführt? Wie intensiv wurden seither Maßnahmen zur Verhinderung einer erneuten Verbuschung durchgeführt?**

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 11 NEIbtBRG (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“) von den Verboten gemäß § 10 NEIbtBRG freigestellt. Buhnen und Buhnenfelder werden fortlaufend von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße im erforderlichen Umfang von Gehölzen freigehalten. Der Gehölzaufwuchs im Elbvorland ist nicht mehr Gegenstand der Bundeswasserstraße. Dort vorkommende Weiden-Auwälder und Hartholz-Auwälder stellen Lebensräume von europäischer Bedeutung dar und unterliegen strengen rechtlichen Schutzvorschriften. Nach dem Hochwasser im Jahr 2013 wurden zuletzt in den Wintermonaten 2014/2015 und Restarbeiten ausführend 2015/2016 bei den sogenannten vorgezogenen Rückschnittmaßnahmen auf 15,5 ha Gehölze im Bereich von Engstellen entlang der Elbe zurückgeschnitten, wofür naturschutzrechtlich entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Erhaltung des europäischen Netztes von Gebieten zum Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume erforderlich wurden. Damit auf diesen Flächen nicht erneut Gehölze aufwachsen, werden die Rückschnittflächen seitdem unter Einsatz von Personal- und Finanzmitteln der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue durch Beweidung und ergänzende Pflegeschnitte offengehalten.

Rückschnittmaßnahmen durch die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg wurden seinerzeit an besonders hydraulisch wirksamen Engstellen im Elbvorland, aber außerhalb von gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) schützenswerten Lebensraumtypen (LRT) im Bereich des FFH-Gebietes vorgenommen.

Weitere Maßnahmen und auch die Offenhaltung der Rückschnittmaßnahmen wurden dann im Auenstrukturplan dargelegt. Dieser ist derweil seitens der Landesregierung eingeführt.

**2. Wann gab es zuletzt ein Eishochwasser auf der Elbe?**

Im Allgemeinen wird von sogenanntem Eishochwasser gesprochen, wenn eine Eisbeeinflussung (z. B. Eisstand oder Eisversatz) zu einem Wasserstandsanstieg führt. Der letzte Eisstand mit zwischenzeitigem Eisversatz hat im Februar 2012 auf der unteren Mittelelbe stattgefunden.

**3. Stünde im Falle eines erneuten Eishochwassers auf der Elbe eine Eisbrecherflotte bereit, und wäre die zu deren Einsatz nach Expertenauskunft erforderliche Fahrrinntiefe von mindestens 1,80 m durchgängig sichergestellt? Falls vorhanden, wo liegt die Eisbrecherflotte vor Anker, und wie schnell könnten die Eisbrecher zum Einsatz gebracht werden?**

Gemäß § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ist die WSV für die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zuständig. Dies umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit auch die Beseitigung der Abflussbehinderungen durch Eis.

**4. Sind alle gefährdeten Lagen durch Deckwerk geschützt? Falls ja, seit wann? Falls nein, warum nicht?**

Hydraulisch besonders exponierte Lagen sind mit Deckwerken an der Deichaußenseite geschützt. Die restlichen Deichstrecken sind ohne speziellen Deckwerkschutz aus Gründen der Eisbelastung. Die erforderlichen Deckwerksbereiche wurden kontinuierlich im Rahmen von Deichbaumaßnahmen umgesetzt und sind abgeschlossen.

**5. Wurden die im Bereich des Dannenberger Deich- und Wasserverbands im Hochwasserschutzplan 2007 als notwendig erachteten Baumaßnahmen durchgeführt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Ja, diese Maßnahmen wurden im Wesentlichen in den Jahren 2009 bis 2010 umgesetzt.

**6. Wurden im Bereich des Dannenberger Deich- und Wasserverbands die Deichertüchtigungen zwischen Wusseger und Damnatz einschließlich des Ersatzneubaus des Schöpfwerkes Taube Elbe durchgeführt? Falls nein, befinden sich die Arbeiten in Planung, und ist die Finanzierung gesichert? Wann ist gegebenenfalls mit einem Start der Arbeiten zu rechnen? Falls die Maßnahmen nicht umgesetzt und keine Planung begonnen wurden, warum geschah dies bislang nicht?**

Die technische Planung ist abgeschlossen. Aktuell wird im 1. Halbjahr 2024 der Planfeststellungsbeschluss für den prioritären Abschnitt erwartet. Nach Ergehen des Beschlusses wird die bauliche Umsetzung erfolgen. Ein genauer Zeitpunkt für den tatsächlichen Baubeginn kann aufgrund der komplexen Randbedingungen nicht genannt werden. Die Finanzierungsmodalitäten wurden mit dem Umweltministerium abgestimmt. Derzeit ist aufgrund von fehlenden Ergänzungsbescheiden der NBank die Finanzierung formal nicht gesichert.

**7. Wurden die im Bereich des Gartower Deich- und Wasserverbands im Hochwasserschutzplan 2007 als notwendig erachteten Baumaßnahmen durchgeführt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Die Maßnahmen wurden umgesetzt und im Jahr 2015 abgeschlossen.

**8. Wurde die im Bereich des Wasser- und Bodenverbands Laascher Insel im Hochwasserschutzplan 2007 als notwendig erachtete Baumaßnahme durchgeführt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Die erforderlichen Baumaßnahmen wurden im Jahr 2004 per Antrag auf Planfeststellung beantragt und aufgrund der komplexen örtlichen Randbedingungen in den Jahren 2009 bis 2010 umgesetzt.

**9. Wurden die im Bereich des Jeetzeldeichverbands im Hochwasserschutzplan 2007 als notwendig erachteten Baumaßnahmen durchgeführt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Die Maßnahmen wurden in einem mehrjährigen Prozess und der Einrichtung von Bauabschnitten umgesetzt und im Jahr 2019 abgeschlossen.

**10. Erfolgte im Bereich des Jeetzeleichverbands der Lückenschluss im Deich im Raum Lüchow? Falls nein, befinden sich die Arbeiten in Planung, und ist die Finanzierung gesichert? Wann ist gegebenenfalls mit einem Start der Arbeiten zu rechnen? Falls die Maßnahmen nicht umgesetzt und keine Planung begonnen wurden, warum geschah dies bislang nicht?**

Die Maßnahme befindet sich in der technischen Planung, das Planfeststellungsverfahren soll Ende des Jahres 2024 begonnen werden. Da die Maßnahmen über das Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ in die Finanzierung aufgenommen wurde und erste Teillabschnitte finanziert wurden, ist von einer Ausfinanzierung und damit gesicherten Finanzierung auszugehen.

Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel und des jährlich fortgeschriebenen Bau- und Finanzierungsprogramms werden für diese Maßnahme die erforderlichen Mittel jährlich angemeldet und im Rahmen der seitens des Landes zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen im erforderlichen Umfang auch für die Folgejahre eingeplant.

**11. Wurden die im Bereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbands im Hochwasserschutzplan 2007 als notwendig erachteten Baumaßnahmen durchgeführt? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?**

Die wesentlichen Maßnahmen wurden bis 2017 umgesetzt. Offen sind noch der Lückenschluss mit der Höherlegung der Kreisstraße 55 und die Anpassung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Niendorf. Die restlichen Maßnahmen sind planfestgestellt und befinden sich in der Ausführungsplanung. Die Umsetzung soll zeitnah ab dem Jahr 2024 ff. in Abhängigkeit von den Prioritäten im Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ erfolgen.

Die Hauptbaumaßnahmen an der Rögnitz wurden umgesetzt und im Jahr 2011 abgeschlossen. Eine im Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Nebenbestimmung zur Anpassung des Hochwasserschutzes am Laver Kanal / Stapeler Renz Wiesen und an dem dortigen Querdeich befinden sich anteilig in der Vorplanung zur Abstimmung einer Vorzugsvariante. Aufgrund der Komplexität des Projektes kann der weitere Planungsverlauf zeitlich nicht abgeschätzt werden. Der Prozess wird mehrjährig und aufwendig erwartet.

**12. Ist ein Deichbau unterhalb von Wehningen geplant? Falls ja, wie ist der Stand der Arbeiten, und wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen? Falls nein, warum nicht?**

Die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches unterhalb von Wehningen von Deich-km 1+350 bis 3+100 wird seit dem Jahr 2019 durch den NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg geplant. Die Vorplanung ist abgeschlossen, die Fortführung der Entwurfsplanung musste aufgrund akuten Personalmangels im NLWKN im Jahr 2023 zunächst eingestellt werden. Nach Personalverstärkung des NLWKN könnten die Arbeiten fortgeführt werden. Die Angabe eines Fertigstellungstermins kann sachlich fundiert nicht abgeschätzt werden. Basierend auf den Erkenntnissen der letzten Jahre ist eine Fertigstellung nicht vor 2028 abzuschätzen.

**13. Ist ein Deichbau von Wehningen bis Rüterberg geplant? Falls ja, wie ist der Stand der Umsetzung, und wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen? Falls nein, warum nicht?**

Ja, der NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg erarbeitet zurzeit die Ausführungsplanung. Die vorbereitenden Arbeiten wie beispielsweise Freimachung des Baufeldes sollen in diesem Jahr erfolgen. Im Jahr 2025 soll der eigentliche Deichbau erfolgen und auch abgeschlossen werden. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe im Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ bereitgestellt werden können und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

**14. Sind Arbeiten am Hochwasserwehr und der Fischaufstiegsanlage Löcknitz B195 Wehningen geplant? Falls ja, wie ist der Stand der Arbeiten, und wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen? Falls nein, warum nicht?**

Zurzeit besteht keine ökologische Durchgängigkeit (Fischaufstiegsanlage oder dergleichen) an der Wehranlage Wehningen.

Der NLWKN hat für den Ersatzneubau Wehr Wehningen (Haushaltsplan DE-NI, Einzelplan 15, Titel 891 86) mit dem Ziel der Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen nebst Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik und die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie Umsetzung der Anforderungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie (u. a. der ökologischen Durchgängigkeit) ein externes Planungsbüro beauftragt. Der Antrag auf Planfeststellung wurde im September 2023 eingereicht. Mit einer Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses noch im Jahr 2024 ist zu rechnen. Die Bearbeitung der Ausführungsplanung wurde beauftragt. Der Baubeginn ist zum derzeitigen Stand mit vorbereitenden Maßnahmen Ende des Jahres 2025 geplant. Der Abschluss der Baumaßnahmen ist zum derzeitigen Stand Ende des Jahres 2030 geplant. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

**15. Welche Arbeiten wurden bereits am linken Rognitzdeich sowie am Querdeich Rosien bis Waldfläche Richtung Mühlenmoor durchgeführt, und welche stehen noch aus? Wie ist der Stand der Planung für die noch ausstehenden Arbeiten, und wann ist mit deren Abschluss zu rechnen?**

Der linke Rognitzdeich ist, beginnend ab dem hochgelegenen Gelände nahe dem Einzelgehöft an der Brücke Richtung Gudow (DE-MV) entlang der Rognitz, passierend die Ortschaft Rosien inklusive des sogenannten Querdeichs bis Deich-km 4+185, hergestellt. Aufgrund von erkannten Minderhöhen ist eine Verlängerung des Deiches erforderlich. Diese Variante (Bezeichnung B2) wird durch den NLWKN Betriebsstelle Lüneburg geplant. Die Vorplanung kann als abgeschlossen bezeichnet werden. Die Fortführung der Entwurfsplanung musste aufgrund akuten Personal mangels im Jahr 2023 zunächst eingestellt werden. Die Arbeiten könnten nach Personalverstärkung fortgeführt werden. Die Angabe eines Fertigstellungstermins kann sachlich fundiert nicht abgeschätzt werden. Basierend auf den Erkenntnissen der letzten Jahre ist eine Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2028 anzunehmen. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

Weiterhin wird durch den NLWKN Betriebsstelle Lüneburg die Verlängerung des bestehenden linken Rognitzdeiches in südlicher Richtung beginnend ab dem hochgelegenen Gelände nahe dem Einzelgehöft an der Brücke Richtung Gudow (DE-MV) entlang der vorhandenen Rognitzverwaltung geplant. Hierbei bestehen aufgrund der bisherigen Planung mehrere Varianten. Die Varianten stehen aufgrund vielfältiger Betroffenheit diametral zueinander, sodass hier noch weitere Abstimmungen mit den Beteiligten erforderlich werden. Diese Abstimmungen mussten aufgrund akuten Personal mangels im Januar 2024 zunächst eingestellt werden. Die Arbeiten könnten nach Personalverstärkung fortgeführt werden. Die Angabe eines Fertigstellungstermins kann sachlich fundiert nicht abgeschätzt werden. Basierend auf den Erkenntnissen der letzten Jahre, ist eine Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2030 anzunehmen. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

**16. Welche Arbeiten wurden bereits am rechten und am linken Krainkedeich durchgeführt, und welche stehen noch aus? Wie ist der Stand der Planung für die noch ausstehenden Arbeiten, und wann ist mit deren Abschluss zu rechnen?**

Der rechte Krainkedeich ist ausgehend vom Schöpfwerk Niendorf bis zur Kreisstraße 55 hergestellt. Er wird dort durch das Vorhaben „Lückenschluss“ mit dem linken Sudedeich verbunden. Beide Deiche enden damit mittig der noch höherzulegenden Kreisstraße 55.

Der rechte Krainkedeich ist hergestellt. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 2015. Die Anpassung wird nach der Höherlegung der Kreisstraße 55 hergestellt. Zudem ist ein Bereich von 38 m am rechten Krainkedeich anzupassen. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

Bedingung für die Fertigstellung des rechten Krainkedeiches ist die Höherlegung der Kreisstraße 55. Die Planungen hierfür sind ausschreibungsreif. Die Bauzeit wird mit rund acht Monaten angesetzt. Die Durchführung der ingenieurtechnischen Bauleitung erfolgt durch ein externes Fachbüro.

Der linke Krainkedeich ist mit Ausnahme eines rund 900 m langen Abschnittes im Bereich der Ortslage Niendorf fertiggestellt. In diesem Abschnitt sind umfangreiche anspruchsvollste Planungs- und Bauleistungen erforderlich, da sich der Trassenverlauf direkt neben vorhandener Altbebauung befindet. Zurzeit wird die Ausführungsplanung durch den NLWKN Betriebsstelle Lüneburg erstellt. Die Absicht ist, die Ausschreibung der Bauleistungen in diesem Jahr vorzunehmen. Basierend auf den Erkenntnissen der letzten Jahre, ist eine Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2027 abzuschätzen.

Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

**17. Welche Arbeiten wurden bereits am linken Sudedeich durchgeführt, und welche stehen noch aus? Wie ist der Stand der Planung für die noch ausstehenden Arbeiten, und wann ist mit deren Abschluss zu rechnen?**

Auf die damit zusammenhängende Beantwortung der Frage 16 wird verwiesen.

Der linke Sudedeich ist bis auf einen rund 500 m langen Abschnitt fertiggestellt. Der fehlende Abschnitt gehört zum Vorhaben „Lückenschluss“ und wird nach der Höherlegung der Kreisstraße 55 hergestellt. Die Planungen hierfür werden durch den NLWKN Betriebsstelle Lüneburg durchgeführt. Die Fortführung der Ausführungsplanung musste aufgrund akuten Personalmangels im Jahr 2023 zunächst eingestellt werden. Die Arbeiten könnten nach Personalverstärkung fortgeführt werden.

Bedingung für die Fertigstellung des linken Sudedeich ist die Höherlegung der Kreisstraße 55. Die Planungen hierfür sind ausschreibungsreif. Die Bauzeit wird mit rund acht Monaten angesetzt. Die Durchführung der ingenieurtechnischen Bauleitung erfolgt durch ein externes Fachbüro.

Die Angabe eines Fertigstellungstermins kann sachlich fundiert nicht abgeschätzt werden. Basierend auf den Erkenntnissen der letzten Jahre, ist eine Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2026 anzunehmen. Die geplante Fortführung und der Abschluss des Projektes stehen unter dem Vorbehalt, dass Finanzierungsmittel in der benötigten Höhe bereitgestellt werden und kein weiterer Personalabgang erfolgt.

**18. Entsprechen die Deichsoll- und -kronenhöhen entlang der Mittelelbe den aktuellen Anforderungen, wie sie sich aus den jüngsten Hochwasserereignissen und den Klimaprognosen ergeben? Falls nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um dem Mangel abzuhelpfen? Wann wird dies gegebenenfalls geschehen?**

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) ist die Höhe der Hochwasserschutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser zu bestimmen. Zwischen allen beteiligten Bundesländern an der Elbe wurde vereinbart, dass sich die Bemessungshochwasserabflüsse (BHQ) an der Elbe am Abfluss für HQ<sub>100</sub> mit entsprechender Wasserspiegellage orientieren. In Niedersachsen setzt die Deichbehörde das Bestick eines Deichabschnittes gemäß NDG fest, um das örtlich erforderliche Maß des Deichschutzes zu beschreiben. Der Zustand der Deiche an der unteren Mittelelbe wurde in der Deichbestandsanalyse 2020 des NLWKN beschrieben. Demnach gibt es in einem überwiegenden Streckenabschnitt ein Unterbestick von im Mittel 0,5 bis 0,6 m.

Durch eine länderübergreifende Überprüfung der Abflüsse im Jahr 2018 wurden im Jahr 2022 neue Wasserstände festgelegt. Die Bemessungsgrößen werden regelmäßig überprüft: So lagen durch den Abschluss der länderübergreifenden Projekte mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde „W-Q Elbe 1890“ und „Homogenisierung der langen HQ-Reihen (1890 bis 2013) für deutsche Elbepegel hinsichtlich der Wirkung von tschechischen und thüringischen Talsperren“ im Jahr 2018 wesentlich verbesserte Datengrundlagen (Extremwertstatistik) vor. Diese wurden genutzt, um Wasserspiegellagen für die Bemessung der Hochwasserschutz-Anlagen zu berechnen. Die letzte Aktualisierung für die einheitliche Festlegung der Bemessungsspiegellagen der Binnenelbe erfolgte im Jahr 2022 (BfG-Bericht 2103).

Die Klimaprognosen werden derzeit im Hochwasserbereich einerseits über das übliche Freibordmaß von 1 m berücksichtigt. Weiterhin wurde unter den betroffenen Bundesländern an der Elbe vereinbart, dass gesteuerte Flutpolder und abflussverbessernde Maßnahmen als „Klimareserve“ dienen, d. h. der Vorsorge vor den nicht quantifizierbaren Veränderungen in der Niederschlags-Abflussintensität im Klimawandel dienen.

Die resultierenden Hochwasserschutzmaßnahmen finden Eingang in das Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ des Landes Niedersachsen. Hierzu stellen die zuständigen Deichverbände und Kommunen als Vorhabenträger entsprechende Finanzierungsanträge.

Die Landesregierung ist bestrebt, die Fördermittel für Hochwasserschutzmaßnahmen zu verstetigen und zu erhöhen.

**19. Betrachtet die Landesregierung die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes an der Mittelelbe als ausreichend für den Fall, dass ein Binnenhochwasser mit einem Sturmflutereignis zusammentreffen sollte?**

Die Küstenländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen arbeiten eng zusammen und stimmen sich ab. So wurde sich bei der Bemessung von Küstenschutzanlagen an der Elbe auf ein auf den Klimawandel bezogenes Vorsorgemaß von 1 m geeinigt. In den derzeitigen hydraulischen Berechnungen werden auch bereits Kombinationsereignisse aus Eigenhochwasser der Elbe und Sturmflut aus der Nordsee betrachtet. Dieses hat kürzlich dazu geführt, dass in einer gemeinsamen Erklärung der Küstenländer die Sturmflutbemessungsgrenze von der Wehranlage Geesthacht an die Mündung des Elbe-Seitenkanals (ESK) weiter nach stromauf verlegt worden ist.

**20. Wie schätzt die Landesregierung die Qualität der Deiche entlang der Mittelelbe (z. B. Lagerungsdichte) ein? Besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Qualität der Deiche? Falls ja, durch welche Maßnahmen und gegebenenfalls wann sollen die erkannten Mängel abgestellt werden?**

Der Zustand der Deiche an der unteren Mittelelbe wurde im Jahr 2020 in der Deichbestandsanalyse des NLWKN beschrieben. Demnach befinden sich die Deiche grundsätzlich in einem guten Zustand, entsprechen aber in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die z. B. aus der Deich-

bestandsanalyse resultierenden Maßnahmen finden über die zuständigen Deichverbände und Kommunen Eingang in das Bau- und Finanzierungsprogramm „Hochwasserschutz im Binnenland“ des Landes Niedersachsen. Die Dauer der Umsetzung hängt von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und der notwendigen Personalverstärkung ab.

**21. Wie beurteilt die Landesregierung die Qualität der länderübergreifenden Zusammenarbeit an der Mittelelbe, etwa mit Blick auf die für den Hochwasserschutz notwendige Deichlinienanpassung bei Boizenburg?**

Es findet eine gute und konstruktive länderübergreifende Zusammenarbeit durch die verschiedenen Gremien und fachlichen Arbeitsgruppen innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) im Bereich Hochwasserrisikomanagement statt.

Bezüglich konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen angrenzender Bundesländer, wie der in der Frage angesprochenen Deichlinienanpassung bei Boizenburg, steht die operative Fachebene im konstruktiven, lösungsorientierten Austausch.

**22. Wurde bei den jüngsten Hochwasserereignissen an der Mittelelbe Qualmwasserentwicklung an der Landseite der Deiche festgestellt? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung dies mit Blick auf den Hochwasserschutz? Sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung von Qualmwasserentwicklung geplant? Wann ist gegebenenfalls mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen?**

Qualmwasser ist Bestandteil eines jeden Hochwassers und im Normalfall als unkritisch für den eigentlichen Deich zu werten. Dies bedingt sich auch durch die an der unteren Mittelelbe definierten Regelbauweisen der Deiche in Erdbau. Etwaige spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von Qualmwasser sind daher obsolet. Vielmehr wird über die Bauweise sichergestellt, dass Qualmwasser sicher abgeführt und der Deichkörper stabil gehalten wird.

**23. Wie konsequent wird an der Mittelelbe der Auenstrukturplan umgesetzt? Sind Fälle bekannt, in denen die Verwaltung des Biosphärenreservats Elbtalau die Umsetzung von Maßnahmen des Auenstrukturplans verhindert oder aufgehalten hat?**

Der Auenstrukturplan wurde im Juli 2023 veröffentlicht. Die Biosphärenreservatverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV) hat die Erarbeitung des Auenstrukturplans durch den NLWKN in der Vergangenheit stets konstruktiv begleitet und stand als Ansprechpartnerin für naturschutzfachliche Fragestellungen zur Verfügung. Zusätzlich nimmt die BRV für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau die Aufgaben einer Unteren Naturschutzbehörde wahr. Damit verbunden ist insbesondere die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen das Gebiet betreffend. Die Erarbeitung der Umsetzungsplanung für die erste, auf dem Auenstrukturplan basierende Maßnahme im Raum Bleckede / Garger Werder durch den NLWKN wurde ebenfalls durch eine konstruktive fachliche Beratung der BRV ermöglicht.

**24. Sieht die Landesregierung nach dem jüngsten Hochwasserereignis den Bedarf, eine Klarstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie eine stärkere Gewichtung des Bevölkerungsschutzes bei Deichbaumaßnahmen herbeizuführen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche Maßnahmen plant sie zu ergreifen?**

Das Instrumentarium der europarechtlich vorgeschriebenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Landesregierung erprobt und bewährt. Die Regelungen sehen für Belange mit überwiegendem öffentlichen Interesse, zu denen der Hochwasserschutz zählt, entsprechende Zulassungsmöglichkeiten vor. Die Landesregierung strebt an, die Voraussetzungen für die zeitnahe Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (Alternativenprüfung und Durchführung von Kohärenzmaßnahmen) zu verbessern. Dies soll z. B. durch die vorausschauende Einrichtung von Poolflächen für Kohärenzmaßnahmen erreicht werden.



**25. Gibt es im Bereich der Mittelelbe Biberdämme in den Vorflutern? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung dies mit Blick auf den Hochwasserschutz? Plant sie gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung von Biberdämmen im Bereich der Vorfluter? Falls nein, warum nicht?**

Im Bereich der Lüneburger Elbmarsch gibt es einzelne Biberdämme im Bereich der Gewässer Bruchwetter und Marschwetter, die die niedriggelegenen Teile hinter den Elbdeichen entwässern. In der Bruchwetter wurden Anfang des Jahres 2024 nach Genehmigung durch die Biosphärenreservatsverwaltung zwei Biberdämme entfernt, weil der Artenburger Deichverband einen erhöhten Qualmwasseranfall infolge des langandauernden Winterhochwassers prognostiziert hatte, der zuverlässig abgeführt werden sollte. Biber unterliegen dem strengen Artenschutzrecht. Ihre Lebensstätten dürfen nur unter bestimmten Bedingungen entfernt werden, z. B. wenn ernste wirtschaftliche Schäden drohen, die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hierbei ist jeweils der konkrete Einzelfall zugrunde zu legen und abzuwägen. Eine generelle Entfernung von Biberdämmen aus Fließgewässern ist rechtlich unzulässig und fachlich nicht zielführend.

**26. In welchem Umfang stehen an der Mittelelbe Sandsackreserven zur Verfügung, und wo werden diese gelagert?**

Sandsäcke werden primär von den Deichverbänden als Verantwortliche für die Deichverteidigung sowie von den Gemeinden, Samtgemeinden und Städten (Feuerwehren oder Bauhöfe) als Verantwortlichen für die Gefahrenabwehr vorgehalten.

Für den Fall, dass bei großen Einsatzlagen sowohl diese Bestände erschöpfen als auch die Fähigkeiten von gewerblichen Lieferanten versiegen, hält das Land die sogenannte Landessandsackreserve vor. Ihre Bestände werden dezentral an verschiedenen Standorten in Niedersachsen gelagert, darunter zurzeit auch über 90 000 Stück in der Gemeinde Amt Neuhaus. Im Einsatzfall erfolgt die Disponierung aber landesweit, d. h. ohne regionale Kontingentierung.

**27. Wird die Beschaffung von Stromgeneratoren mit Lichtmasten und Sandsackfüllanlagen für die an der Mittelelbe tätigen Deich- und Wasserverbände finanziell gefördert? Falls nein, warum nicht?**

Über die üblichen Fördermittel zur Anpassung des Hochwasserschutzes werden in der Regel keine technischen Geräte dieser Art gefördert. Im Rahmen des Nachtragshaushalts zum Weihnachtshochwasser 2023/2024 können hochwasserbedingte Mehrkosten für Energie von Pump- und Schöpfwerken ebenso wie die Reparatur von Schäden an den baulichen Anlagen der Deich- und Wasserverbände finanziell gefördert werden. Die entsprechende Richtlinie ist zurzeit in der Verbändeanhörung.

**28. Ist die Finanzierung der notwendigen Arbeiten am Schöpfwerk Taube Elbe gesichert?**

Die Finanzierungsmodalitäten wurden innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Aktuell liegt noch kein geänderter formaler Zuwendungsbescheid der NBank vor.

**29. In welchem Umfang hat das jüngste Hochwasserereignis zu Schäden an Verwallungen, Böschungen und Hochwasserschutzbauwerken im Bereich der Mittelelbe geführt? Ist die Finanzierung der Beseitigung dieser Schäden gesichert?**

Kleinräumig sind Beschädigungen aufgetreten, und die Schäden wurden z. B. im Amt Neuhaus und Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits innerhalb der Landesregierung formlos erfasst.

Richtlinien zur Beseitigung der Schäden sind zurzeit in der Bearbeitung der betroffenen Ressorts zum Nachtragshaushalt 2024.

**30. Hat das jüngste Hochwasserereignis zu Erkenntnissen im Hinblick auf notwendige Erhöhungen oder Ertüchtigungen von Deichen, Verwallungen und anderen Einrichtungen des technischen Hochwasserschutzes an der Mittelelbe geführt? Welche Mittel wären für die Durchführung notwendiger Maßnahmen erforderlich, und in welchem Umfang stehen kurzfristig Mittel zur Verfügung?**

Das jüngste Hochwasser 2023/2024 hat im Schwerpunkt außerhalb des Elbeeinzugsgebietes stattgefunden, sodass dieses Hochwasser für die Elbe eher von geringer Bedeutung war. Die Nebenflüsse der Elbe waren unterschiedlich betroffen. Insgesamt hat das Hochwasser an der Elbe aber zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen geführt. Vielmehr hat sich erneut bestätigt, dass Hochwasserschutz eine Daueraufgabe ist und zur Beseitigung der Schäden und zur Anpassung des technischen Hochwasserschutzes dauerhaft Fördermittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen.

Zudem wurde auch deutlich, dass bei dem zu erwartenden Umfang zur Beseitigung der Schäden und zur Anpassung des Hochwasserschutzes alle Rahmenbedingungen deutlich vereinfacht werden sollten.

**31. Sind für die durchzuführenden Maßnahmen Ausnahmegenehmigungen durch die Verwaltung des Biosphärenreservats Elbtalau notwendig, und werden diese erteilt werden?**

Besteht für die Durchführung der Maßnahme das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens, gibt die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Stellungnahme ab, die die Planfeststellungsbehörde in ihre abschließende Entscheidung einbezieht. Aufgrund der konzentrierenden Wirkung eines Planfeststellungsbeschlusses entfallen gesonderte Genehmigungen durch die BRV. Sofern es sich im Ausnahmefall um Maßnahmen handelt, die nicht planfeststellungspflichtig sind und die im streng geschützten Gebietsteil C des Biosphärenreservats liegen, ist die BRV für die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen zuständig. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau (NElbtBRG) vorliegen, werden diese erteilt. Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Ausbesserung von Schäden bestehenden Hochwasserschutzanlagen) sind von den Vorschriften des NElbtBRG freigestellt, bedürfen also keiner Genehmigung.

**32. Welche Maßnahmen wurden aus der Deichbestandsanalyse des NLWKN vom September 2020 und den in dem Zusammenhang festgestellten Mängeln abgeleitet? Wann sollen diese gegebenenfalls umgesetzt werden? Falls keine Maßnahmen abgeleitet wurden, warum unterblieb dies?**

Die Aufstellung der Deichbestandsanalyse hat unter Beteiligung der Deichverbände stattgefunden, sodass schon während des Prozesses zur Aufstellung erste Erkenntnisse zum Handlungsbedarf für die Verbände abgeleitet werden konnten. Gleichsam hat das Land eine Planungsgrundlage für die Verbände wie auch für die Finanzplanung des Landes bereitgestellt. Die Verbände haben in ihrer eigenen Zuständigkeit bereits verschiedene Maßnahmen abgeleitet und die Finanzierung angeschoben. Erste Maßnahmen befinden sich auch bereits in der konkreten Planung.

(Verteilt am 14.05.2024)